

von Straftaten, insbesondere durch eine wirksame Reaktion auf Rechtsverletzungen im Vorfeld der Kriminalität, sind die Möglichkeiten des Ordnungswidrigkeitsrechts noch stärker zu nutzen. Die Wirksamkeit von Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitsrechts ist zu analysieren, und es sind konzeptionelle Überlegungen für eine Neufassung des OWG auszuarbeiten.

Die hier nur beispielhaft genannten Aufgaben, die die gerichtliche Arbeit — auch zur weiteren Qualifizierung der

Schöffen und der Tätigkeit der Schiedskommissionen — und die Arbeit der zentralen Justizorgane wesentlich mitbestimmen, kennzeichnen die hohe Verantwortung, die den Direktoren, Richtern und Schöffen sowie den Mitgliedern der Schiedskommissionen mit ihrer Wahl übertragen wurde. In fester Verbundenheit mit der Bevölkerung werden sie gemeinsam mit allen anderen Mitarbeitern der Gerichte ihre ganze Kraft und Initiative einsetzen, um „im Namen des Volkes“ diesem Auftrag jederzeit gerecht zu werden.

Ein bedeutsames Dokument der Französischen Revolution: die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

Prof. Dr. habil. HERMANN KLENNER,
Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR

Wenigen Normativtexten der Menschheit dürfte ein derartig universelles Gewicht beschieden gewesen sein wie der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*) vom 26. August 1789.¹ Es handelt sich um nur siebzehn Artikel nebst einer Präambel, bequem auf der Vorderseite eines Flugblattes unterzubringen. Offiziell gegolten hat sie zunächst nur knapp vier Jahre, darunter zwei Jahre als Vorspann der ersten französischen Verfassung vom September 1791. Ihre heutige Bedeutung wird auch nicht annähernd dadurch erklärt, daß sie seit 1946 wiederum (über die jeweiligen Präambeln) Verfassungsbestandteil der Französischen Republik ist.*^{16 1 2}

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hat als paraphrasierter Prinzipienkatalog der europäischen Aufklärungsphilosophie sowie als politisches Produkt und Programm der großen Revolution der Franzosen zugleich ein Stück Fortschrittsgeschichte der Menschheit festschreiben geholfen. Genau das macht ihre weltweite Bedeutung auch heute noch aus.

Konzentrat europäischer Aufklärungsphilosophie

Nicht Frankreich hat zum allerersten Mal eine Verbindlichkeit beanspruchende Menschenrechtserklärung verabschiedet. Es war das die vormalige britische Kronkolonie Virginia mit ihrer am 12. Juni 1776 angenommenen Bill of Rights.^{2 4} Während die englische Bill of Rights von 1689 Grundregeln der Staatsordnung, insbesondere der Limitierung königlicher Macht durch das Parlament, und überkommene, nicht weiter spezifizierte Rechte und Freiheiten fixierte¹, erklärten die 16 Artikel der Virginia Bill of Rights — und ebenso die Verfassungen von Pennsylvania und Massachusetts — den jeweiligen Bürgerrechtskatalog zur Grundlage des gesamten Staatswesens.

Ähnlich wie der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg die Sturmglöcke auch für die europäische Mittelklasse läutete⁵, haben die nordamerikanischen Bürgerrechtserklärungen zumindest die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Struktur und Methodik inspiriert. Daraus hat die verfassunggebende Nationalversammlung Frankreichs 1789 auch keinerlei Hehl gemacht. (Überdies waren die Verfassungen der nordamerikanischen Einzelstaaten samt den inkorporierten Bürgerrechtserklärungen in französischen Übersetzungen längst und mehrfach publiziert worden.) Was freilich den Inhalt der einzelnen Menschenrechte anlangt, so sind die Autoren der nordamerikanischen Bürgerrechtserklärungen bei den gleichen Schulmeistern in die Lehre gegangen wie ihre französischen Nachfolger.

Die der Erklärung von 1789 zugrunde liegende Idee, daß die „frei und gleich an Rechten geborenen“ Menschen (Art. 1) durch einen Gesellschaftsvertrag eine „öffentliche Macht“ zum Schutz ihrer Rechte und zum „Vorteil aller“ etablieren müssen (Art. 12), ist ein seit Jahrhunderten facettenreich entwickeltes Gedankengut.^{6 7}

Daß das Eigentum ein grundlegendes Menschenrecht, ja

der eigentliche Sinn der ganzen Staatsmaschinerie ist — so abgeschwächt, doch deutlich genug in Art. 2 und 17 ausgesprochen —, hat niemand so eindringlich gelehrt wie John Locke: „Der große und hauptsächlichste Zweck also, weshalb sich Menschen in einem Gemeinwesen vereinigen und einem Staat unterstellen, ist der Schutz ihres Eigentums . . .“ (1689/90).⁷ Er lieferte auch die griffigste Formulierung für das Erfordernis der Gesetzlichkeit bei der Ausübung von Staatsgewalt (Art. 7): „Wo es kein Gesetz gibt, da gibt es auch keine Freiheit.“⁸

Der Satz „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens“ (Art. 6) geht auf Jean-Jacques Rousseaus These zurück, daß das Volk den allgemeinen Willen (*volonté générale*) verkörpere (1762). Kein anderer hat für die Souveränität des Volkes (Art. 3) so überzeugend argumentiert wie Rousseau.^{9 10 11 12}

Die von Art. 16 als *conditio sine qua non* einer Gesellschaftsverfassung geforderte Gewaltenteilung hat in Charles de Montesquieu ihren eigentlichen Begründer (1748)¹⁰ — von ihm gewiß nicht demokratisch, sondern liberal gedacht, aber von dem präsozialistischen Demokraten Jean-Paul Marat (am 15. September 1789) durchaus als Freiheitsgarantie akzeptiert!! (Dies pflegt die bis in die Neuzeit reichende bloße Entgegensetzung von Montesquieu und Rousseau zu übersehen.)

Die in den Art. 1, 4 und 5 deutlich werdende Betrachtung des „gemeinsamen Nutzens“, der Grenzen der Freiheit und des gesetzlichen Verbots gesellschaftsschädlicher Handlungen hat gewiß von den materialistischen Einsichten Claude-Adrien Helvetius' („Nutzen ist das Prinzip aller menschlichen Tugenden und das Fundament jeder Gesetzgebung“, 1758)¹² und von der Ehrenrettung des Interessenbegriffs durch Denis Diderot (in einem Artikel für die französische „Encyclopédie“ aus dem Jahre 1765) gelehrt.¹³

Wer wiederum hat so schlicht und doch so hinreißend für die Meinungs- und Religionsfreiheit (Art. 10 und 11) argu-

1 Text bei H. Klenner, *Marxismus und Menschenrechte* (Studien zur Rechtsphilosophie), Berlin 1982, S. 226 ff.

2 Text der Verfassung der V. Republik von 1958 in: *Staatsrecht bürgerlicher Staaten*, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1986, S. 322 ff.

3 Text bei H. Klenner, a. a. O., S. 219 ff.

4 Text (Auszug) bei H. Klenner, a. a. O., S. 217 f.

5 Vgl. Marx/Engels, Gesamtausgabe (MEGA), Bd. II/6, Berlin 1987, S. 67; Marx/Engels, Werke (MEW), Bd. 16, Berlin 1962, S. 18.

6 Über den konkreten Einfluß der nordamerikanischen Bürgerrechtserklärungen auf die französischen vgl. A. Aulard, *Politische Geschichte der französischen Revolution*, Bd. 1, München/Leipzig 1924, S. 170.

7 Vgl. H. Klenner, „Social Contract Theories in a Comparative Survey“, in: *Law in East and West*, Tokio 1988, S. 41 ff.

8 J. Locke, *Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt*, Leipzig 1980, S. 183.

9 J. Locke, a. a. O., S. 135.

10 Vgl. J. J. Rousseau, *Der Gesellschaftsvertrag*, Leipzig 1984, S. 68, 51, 58.

11 Vgl. Ch. de Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 214.

12 Vgl. J.-P. Marat, *Ausgewählte Schriften*, Berlin 1954, S. 58.

13 Vgl. C.-A. Helvetius, *Vom Geist*, Berlin/Weimar 1973, S. 135.

14 Vgl. Diderot, *Philosophische Schriften*, Bd. 1, Berlin 1961, S. 350.